

Bekanntmachung der Gemeinde Wittenförden

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Hansberg“ der Gemeinde Wittenförden nach § 13 (1) BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die durch die Gemeindevertretung am 20.10.97 beschlossene und am 22.10.97 in Kraft tretende Änderung der Satzung hat folgenden Inhalt:

Hinweis: Die Änderungen und Ergänzungen werden im folgenden Text durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

- 8.4 In den Teilgebieten 1, 2, 4 bis 7, 8 und 9, 11 bis 15, 16 bis 18 und 19 bis 23 sind als Dachform nur Sattel- und Pultdächer zulässig.
Für Gebäude mit max. zwei Wohneinheiten (d.h. Einfamilien- und Doppelhäuser) sind als Dachform auch Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung darf 15° bis 45° betragen. In den Teilgebieten 1, 2, 4 bis 7 und 11 bis 14 sind für Hausgruppen (d.h. Reihenhäuser) als Dachform auch Mansarddächer zulässig. Die Dachneigung darf 15° bis 75° betragen.
Bei Ausführung eines bewachsenen Gründaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° und 25° betragen.
- 8.5 In den Teilgebieten 3 und 10 sind als Dachformen nur Sattel- und Zeltdächer zulässig. Für Gebäude mit max. zwei Wohneinheiten (d.h. Einfamilien- und Doppelhäuser) sind als Dachform auch Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung darf 15° bis 45° betragen. In den Teilgebieten 3 und 10 sind für Hausgruppen (d.h. Reihenhäuser) als Dachform auch Mansarddächer zulässig. Die Dachneigung darf 15° bis 75° betragen.
Bei Ausführung eines bewachsenen Gründaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° und 25° betragen.
- 8.7 Dachaufbauten sowie Unterbrechungen der Trauflinie dürfen bei Einfamilien- und Doppelhäusern eine Gesamtlänge von 2/5 der jeweiligen Trauflänge je Einfamilien- und Doppelhaus sowie eine Einzellänge von 3,00 m nicht überschreiten. Der Abstand untereinander und zu den seitlichen Dachkanten der Giebelseiten muß 1,25 m betragen.

Die Betroffenen wurden in das Verfahren einbezogen und haben zugestimmt bzw. nicht fristgemäß widersprochen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan ab 22.10.97 im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf während der Dienstzeiten des Amtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wittenförden, 20.10.1997



(Bosselmann)
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 21.10.1997

Abzunehmen am: 06.11.1997

Abgenommen am:

15.12.97

